

Der Scharfrichter Johann Georg Reichle möchte für die Hinrichtung der am 6. Mai 1724 verurteilten Kindsmörderin Agatha Senti angemessen entlohnt werden. Ausf. Schloss Vaduz, 1724 Dezember 15, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] Durchläuchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, etc., etc.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht geruhen sich aus nebengehenden conto des mehrern unterthänigst referiren zu lassen, was alhiesiger scharffrichter², so neben der s. v.³ abdeckerey nur 8 fl.⁴ wart-gelt aus alhiesiger verwaltungs-cassa jährlich zu geniessen hat, vor die execution der vermög unterm 6. Maii anni labentis⁵ so gerecht als gnädigst außgeföllten endurtheils mit dem schwerdt vom leben zum tod hingerichten infanticidin⁶ Agatha Senti prärendiren⁷ thue. Wann nun auf mein, des landschreibers, beschehenes fleissiges nachschlagen im alhiesigen archivo eine executions-tax-ordnung, oder ansonstige vestigia⁸, woraus man den gewissen verdienst des scharffrichters vor derley execution hätte erlernen können, sich nicht erfinden lassen, noch wir auf unser an das oberamt zu [2] Hohenembs⁹ umb beliebige communication daselbstiger scharffrichters tax-ordnung zweymahlig erlassenes nachbarliches requisits-schreiben¹⁰ von demselben ein jota in antwort erhalten, weder von der stadt Veltkirch¹¹ mit solcher tax-ordnung, bericht oder erläuterung über angezogene, dahin in copia eingeschickte scharffrichters specification unß zu ichtwelcher direction, aus abmangl der acten, hat an die hand gegangen werden können.

Auch von mir, dem landvogt, er, scharffrichter, mit sich gar nichts abmachen lassen, oder auf eines kreutzers nachlaß sich in einige weege verstehen wollen mit dem bedeuten, daß er nicht mehr, als was aller orthen im Römischen Reich¹² üblich, und jeder scharffrichter vor derley execution von gewohnheits wegen zu seinem verdienst richtig [3] zu empfangen, angesetzt hätte. Alß haben euer hochfürstlich durchlaucht zur gnädigsten ratification¹³ wir sothanen aufsatz hiermit in unterthänigkeit einschicken, und was selbte in gnädigster ansehung seines wenigen jährlichen wart-gelts hiervon passiren zu lassen und anzuschaffen in höchsten gnaden geruhen möchten, gehorsamst erwärtig seyn. Auch annebends zu euer hochfürstlich durchlaucht gnädigsten wissen unterthänigst anfügen sollen, daß das dem leztern sine dato¹⁴ an unß erlassenen gnädigsten befehl angeschlossen worden seyn sollende creys-conclusum ratione collectationis et sustenstæ execution¹⁵ unß nicht zugekommen, sondern in dero wienerischen cantzley zweiffels-ohne [4] erlegen verblieben seyn wird. Wormit zu beharrlichen hochfürstlichen huld- und gnaden unß in tieffester devotion empfehlen.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Johann Georg Reichle hatte zu Beginn des 18. Jahrhunderts das Niederlassungsrecht in Vaduz und erhielt ein Wartgeld. Nach seiner offiziellen Bestellung 1729 war er der erste Scharfrichter des Fürstentums Liechtenstein. Vgl. Wolfgang SCHEFFKNECHT, *Scharfrichter*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 835.

³ *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibücherei Marburg 7, 1998), S. 259.

⁴ Fl.: Gulden (Florin).

⁵ „anni labentis“: des vergehenden Jahres.

⁶ Kindsmörderin.

⁷ beanspruchen.

⁸ Spur.

⁹ Hohenems, Stadt, Grafschaft (A).

¹⁰ Entlastungsschreiben.

¹¹ Feldkirch, Stadt (A).

¹² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹³ Genehmigung.

¹⁴ „sine dato“: ohne Datum.

¹⁵ „creys-conclusum ratione collectationis et sustentæ execution“: Kreisbeschluss wegen Steuern.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Schloß Hohenliechtenstein¹⁶, den 15. Decembris 1724.

Unterthänigst, treu, gehorsamste
Johann Christoph von Benz¹⁷ manu propria¹⁸
rath und landtvogt
Joannes Sebastian Deyl¹⁹ manu propria
landschreiber
Anton Bauer²⁰ manu propria, verwalter

¹⁶ Schloss Vaduz.

¹⁷ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

¹⁸ eigenhändig.

¹⁹ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.

²⁰ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.